

Bei der Annahme von mineralischem Material ist folgendes zu beachten:

- Annahme nur bis Zuordnungsklasse Z1.1 nach Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung in GBT.
- Materialien, welche (z. B. auf Grund ihrer Herkunft) unter dem Verdacht stehen erhöhte Schadstoffgehalte zu enthalten oder/und organoleptisch auffällig sind, bedürfen einer Analytik nach dem Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen - Anlagen 2 und 3 sowie einer entsprechenden Freigabe durch uns.^{*1)}
- Störstoffe wie Kunststoffe, Asche, Kohle, Schlacke, Asphalt, Bitumen- und Epoxidharzbeschichtungen, Asbest, Brandschutt, etc. dürfen nicht enthalten sein. Des Weiteren dürfen im zu verfüllenden Material keine organischen Bestandteile wie Holz, Gras, Laub, etc. enthalten sein.
- Keine Annahme von Humus (Oberboden) oder humosen Gemischen für die Verfüllung.
- Keine Annahme von Gips-Fractionen.
- Keine Annahme von Leichtbeton-Fractionen ohne vorherige Feststellung des Sulfatwertes.^{*2)}
- Keine Annahme von Ziegeln mit Dämmstofffüllungen wie z.B. Mineralwolle, Styropor oder Perlit.
- Keine Annahme von asbestfreien Zementfaserprodukten ohne Analyse und vorheriger Absprache.
- Keine Annahme von Heraklit.

^{*1)} Siehe Punkt „Vorgehensweise bei organoleptisch auffälligen Materialien aus Verdachtsgebieten /-flächen /-bauwerken.

^{*2)} Leichtbeton-Monofractionen können bei unserem Tochterunternehmen Quetschwerk Mühlhauser & Sohn GmbH & Co. KG angeliefert werden (siehe Preisliste).

Vorgehensweise bei unbedenklichen Materialien bis 30 Tonnen je Baustelle (Privat- und Kleinanlieferer):

Bringen Sie Ihr Material einfach zu uns. Mit Ihren Angaben und der Unterschrift auf unserem Übernahmeschein, an der Annahmestelle Planegg, erklären Sie uns gegenüber mittels aufgedruckter „Verantwortlicher Erklärung“ die Unbedenklichkeit des von Ihnen angelieferten Materials.

Vorgehensweise bei unbedenklichen Materialien größerer Mengen ab 30 Tonnen je Baustelle:

1. Füllen Sie bitte unser Formular „[Verantwortliche Erklärung](#)“ (VE) für Bauschutt oder Boden vollständig aus und senden Sie dieses per Fax an 089/85 804 – 80 oder per E-Mail an wiederverfuellung@glueck-kies.de.
2. Nach Prüfung der Unterlagen und positiver Bewertung, senden wir Ihnen das Formular mit Annahmeerklärung (AE) unter der dazugehörigen laufenden AE-Nummer als Bestätigung zurück. Die Anlieferung des angegebenen Materials ist erst dann freigegeben. Bitte führen Sie die VE mit dokumentierter AE bei jeder Anlieferung mit und legen sie diese unserem Waagenpersonal vor.

Vorgehensweise bei organoleptisch auffälligen Materialien aus Verdachtsgebieten /-flächen /-bauwerken:

1. Repräsentative Probenahme gemäß LfU-Merkblatt (Boden- und Bauschutthaufwerke – Beprobung, Untersuchung, und Bewertung – Stand November 2017) durch einen qualifizierten Probenehmer.
2. Untersuchung des Materials durch ein entsprechend qualifiziertes Labor.
 - a. Analytik nach Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen - Anlagen 2 und 3.
 - b. Die Untersuchungen für Böden sind an der Feinfraktion (< 2 mm) durchzuführen. Bestehen Anhaltspunkte für einen erhöhten Schadstoffgehalt in der Fraktion > 2 mm, ist diese Fraktion zu gewinnen und nach Vorzerkleinerung und Homogenisierung ebenfalls zu untersuchen. Für Bauschutt ist die Gesamtfraktion maßgeblich.
3. Senden Sie uns Ihre Anfrage mit Analytik und Probenahmeprotokoll an die Fax-Nr. 089/85 804 - 80 oder per E-Mail an wiederverfuellung@glueck-kies.de
4. Nach interner Prüfung der Laboruntersuchungen und positiver Bewertung, übersenden wir Ihnen eine Annahmeerklärung die ausgefüllt bei jeder Anlieferung an unserer Waage abzugeben ist.

Hinweise:

- Eine Überschreitung unserer (im Verfüllbescheid festgelegten) Grenzwerte führt stets zu einer Ablehnung. Ob das Material durch Beimengungen oder geogenbedingt höhere Werte aufweist ist hierbei irrelevant!
- Für die Bewertung des zu verfüllenden Materials können zusätzliche Untersuchungen erforderlich werden (z.B. TOC oder Glühverlust, DOC, Herbizide, etc.).
- Material aus einem Sanierungsstandort i.S.v. § 2 Abs. 7 BBodSchG, einer Altlastenverdachtsfläche i.S.v. § 2 BBodSchG, einem Deponiestandort oder einer ehemals verfüllten Kiesgrube wird nicht angenommen.

Über die tatsächliche Annahme wird immer erst an der Abladestelle entschieden. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten Sie Fragen haben oder eine Annahmemöglichkeit unklar sein, stehen Ihnen Herr Pinkenburg (089 / 85 804 - 52) und Herr Riedenauer (089 / 85 804 - 61) gerne zur Verfügung.